



Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen

Gütesicherung RAL-RG 426

Teil II: Türzargen aus Holz und Holzwerkstoffen

Ausgabe Februar 2002



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
Siegburger Straße 39
53757 Sankt Augustin
Tel.: (0 22 41) 16 05-0
Fax: (0 22 41) 16 05 11
E-Mail: RAL-Institut@t-online.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben dem RAL vorbehalten.

© 2002 RAL, Sankt Augustin

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel. (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01 12 60 · E-Mail: info@beuth.de

**Innentüren aus
Holz und Holzwerkstoffen**

**Gütesicherung
RAL-RG 426
Teil II: Tüorzargen aus
Holz und Holzwerkstoffen**

**Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und
Holzwerkstoffen e.V.
Ursulum 18
D-35392 Gießen
Tel.: (06 41) 9 75 47-0
Fax: (06 41) 9 75 47 99
E-Mail: gg_innentueren@eulink.net
Internet: guetegemeinschaft-innentueren.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Sankt Augustin, im Februar 2002

**RAL
Deutsches Institut
für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V.**

Inhalt

Seite

Güte- und Prüfbestimmungen für Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen, Teil II: Türzargen aus Holz und Holzwerkstoffen

1	Gütebestimmungen	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Zweck, Begriffe	3
1.3	Anforderungen	3
1.3.1	Allgemeines	3
1.3.2	Grenzwerte (Klassifizierungskriterien)	3
2	Prüfbestimmungen	3
2.1	Geltungsbereich	3
2.2	Prüfungen	3
2.2.1	Typprüfung	3
2.2.2	Zustandsprüfung bei Anlieferung	4
2.2.3	Mechanische Prüfungen	4
2.2.4	Prüfbericht	4
3	Güteüberwachung	4
4	Kennzeichnung	4
5	Änderungen	4
Anhang 1: Einsatzempfehlungen für Türzargen aus Holz und Holzwerkstoffen		5

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen

1	Gütegrundlagen	6
2	Verleihung des Gütezeichens	6
3	Gütezeichenbenutzung	6
4	Überwachung	6
5	Ahndung von Verstößen	7
6	Schutz des Gütezeichens	8
7	Änderungen	8
Muster 1 Verpflichtungsschein		9
Muster 2 Verleihungsurkunde		11

Güte- und Prüfbestimmungen für Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen Teil II: Türzargen aus Holz und Holzwerkstoffen

1 Gütebestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Türzargen aus Holz und Holzwerkstoffen zur Verwendung von Türblättern bis 80 kg Masse, vorzugsweise nach DIN 68 706, Teil 2, die nicht dem Freiluft- oder Außenklima ausgesetzt sind.

Es wird auf die Einsatzempfehlungen (siehe Anhang 1 zu den Güte- und Prüfbestimmungen) hingewiesen.

Zargen aus Holz und Holzwerkstoffen für höhere Türblattgewichte als 80 kg fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen und sind gesondert zwischen Hersteller und Abnehmer hinsichtlich der Ausführung zu vereinbaren.

1.2 Zweck, Begriffe

Zargenklassen

Je nach ihrem Verhalten bei Prüfbeanspruchung nach den Prüfbestimmungen werden Zargentypen wie folgt klassifiziert:

- M** normale und mittlere mechanische Beanspruchung sowie maximales Türblattgewicht von 60 kg
- S** starke mechanische Beanspruchung sowie maximales Türblattgewicht von 80 kg
- E** extreme mechanische Beanspruchung sowie maximales Türblattgewicht von 80 kg

Die Buchstaben stehen für unterschiedliche Niveaus mechanischer Beanspruchung. Der Einsatzort der Zargen richtet sich nach den Einsatzempfehlungen (**siehe Anhang 1 zu den Güte- und Prüfbestimmungen**).

1.3 Anforderungen

1.3.1 Allgemeines

Zur Herstellung gebrauchstauglicher Türelemente ist es notwendig, Anforderungen auch an die Zargenkonstruktion zu stellen. Diese werden in den folgenden Abschnitten genannt.

Jeder Zarge ist eine Montage- und Zusammenbauanleitung des Herstellers beizufügen. Die Zarge ist nach den Angaben des Herstellers zusammenzubauen und unter Berücksichtigung der Montageanleitung zu montieren.

1.3.2 Grenzwerte (Klassifizierungskriterien)

1.3.2.1 Maße bei Anlieferung

Die Außenabmessungen haben den Vorzugsmaßen gemäß DIN 18 100* zu entsprechen, wobei einzelne Beschlagteile maximal 10 mm das Baurichtmaß überschreiten dürfen. Bei Sonderanfertigungen ist vom Hersteller das Sollmaß der Wandöffnung anzugeben.

Die zulässigen Maßabweichungen der Funktionsmaße müssen DIN 68 706, Teil 2 und DIN 18 101 entsprechen. Zu überprüfen sind:

* Blockzargen dürfen von diesen Maßen abweichen

Breite und Höhe: ¹⁾	lichte Zargenbreite im Falz	
	Zargenhöhe im Falz	
	Nennmaß:	
	Zargenbreite	± 1 mm
	Zargenhöhe	+ 0 mm - 2 mm

Falztiefe bei gedrücktem Dämpfungsprofil: ¹⁾	24 ± 0,5 mm
---	-------------

Falzbreite: ¹⁾	mindestens 11 mm
---------------------------	------------------

Bandsitz:	Nennmaß:	
	obere Bandbezugslinie	± 1 mm
	Abstand zwischen den Bandbezugslinien	± 0,5 mm

Sitz des Schließbleches:	Vorderkante Falzbekleidung bis zur Riegel- und Fallenaussparung	4 ± 0,3 mm
--------------------------	---	------------

Obere Bezugskante bis Unterkante Fallenloch:	Sollmaß	± 3 mm
--	---------	--------

Riegelausnehmungen:	Die Riegelausnehmungen müssen ≥ 19,5 mm tief sein.
---------------------	--

1) Sondermaße und Toleranzen bei Sonderanfertigungen oder stumpfen Türen sind zu vereinbaren.

1.3.2.2 Durchbiegung

Bei der Prüfung wird die Durchbiegung nicht montierter Zargenteile ermittelt. Als Durchbiegung wird die Abweichung von der Bezugsgeraden auf der Falzbekleidung bezeichnet. Die Durchbiegung darf bei Zargen mit einer Futterbreite > 125 mm 2,5 mm nicht überschreiten.

1.3.2.3 Stoßbelastung

Infolge Stoßbelastung nach Abschnitt 2.2.3.3 dürfen an Zarge und Beschlägen einschließlich ihrer Befestigungsmittel keine Beschädigungen auftreten. Leichtes Ausbeulen des Schließbleches im Bereich der Riegel- und Fallenaussparung ist zulässig.

2 Prüfbestimmungen

2.1 Geltungsbereich

Die Prüfbestimmungen gelten für mechanische Prüfungen an Türzargen, besonders an Türzargen nach DIN 68 706, Teil 2.

2.2 Prüfungen

2.2.1 Typprüfung

Die Prüfungen werden an mindestens drei Zargen in den Abmessungen Baurichtmaß 875 mm x 2000 mm (Türblattaußenmaß 860 mm x 1985 mm) für eine Wandstärke von 145 mm vorgenommen. Der Zargentyp wird zur Gütesicherung freigegeben, wenn alle drei Probekörper den Anforderungen nach Abschnitt 2 entsprechen. Vor der Prüfung hat der Auftraggeber die Prüfbeanspruchung (gewünschte Klassifizierung) festzulegen.

Güte- und Prüfbestimmungen

2.2.2 Zustandsprüfung bei Anlieferung

Die Zargenteile werden sofort nach Anlieferung bei der Prüfstelle visuell auf ihren Zustand überprüft und einer Prüfung auf Einhaltung der Maße gemäß Abschnitt 1.3.2.1 unterzogen.

Die Höhen- und Breitenmaße werden mit einer Genauigkeit von $\pm 0,5$ mm gemessen. Bei allen weiteren Maßen hat die Messung mit einer Genauigkeit von 0,1 mm zu erfolgen.

Die Prüfung ist an 3 Probekörpern vorzunehmen.

2.2.3 Mechanische Prüfungen

Im Rahmen der mechanischen Prüfungen wird geprüft, ob die Zarge den zu erwartenden mechanischen Belastungen, die aus einer Nutzung in einem Einsatzort nach ihrer Klassifizierung resultieren, standhalten.

2.2.3.1 Standardbelastungskörper

Zur Prüfung wird ein Standardbelastungskörper mit 60 kg Masse für die mechanische Beanspruchungsgruppe M und 80 kg Masse für die mechanische Beanspruchungsgruppen S und E verwendet. Er ist ein biegesteifes und ebenes „idealisiertes Türblatt“. Zulässig als Belastungskörper ist auch ein Türblatt (III/S) des Zargenherstellers.

2.2.3.2 Funktionsprüfung nach DIN EN 1191

Die Zarge wird in einen biegesteifen Rahmen eingebaut. In dieser eingebauten Zarge erfolgt ein 50.000- bzw. 100.000-maliges Öffnen und Schließen (Öffnungswinkel 90°) des unter 2.2.3.1 definierten Standardbelastungskörpers. Als Beanspruchungsgrößen werden Fallhöhe, Belastungskörper und Zyklusanzahl in drei mechanischen Beanspruchungsgruppen unterschieden, die in Tabelle 1 festgelegt sind.

Die Prüfung ist an einen Probekörper vorzunehmen.

Tabelle 1:
Prüfparameter nach Beanspruchungsgruppen

Beanspruchungsgruppe	Fallhöhe Δh Prüfung Falle (mm)	Belastungskörper Masse (kg)	Zyklusanzahl
M	200	60	50.000
S	400	80	50.000
E	600	80	100.000

2.2.3.3 Weicher Stoß nach DIN EN 949

Im Anschluss an die Funktionsprüfung nach Abschnitt 2.2.3.2 wird das Zentrum der Schließseite des senkrecht aufgestellten Standardbelastungskörpers mittels einer Pendelbewegung eines weichen Stoßkörpers von 30 kg Masse aus einer definierten Fallhöhe Δh jeweils dreimal belastet. Die Aufschlagenergie muss hierbei von den Beschlägen und der Beschlagbefestigung aufgenommen werden.

Beurteilt wird das Verhalten der Zarge einschließlich den Bandteilen, Bandtaschen, dem Schließblech sowie den Befestigungsmitteln in Bezug auf Beschädigungen und/oder das Ausbeulen des Schließbleches. Als Beanspruchungsgröße wird die Fallhöhe (Δh) in Tabelle 1 festgelegt.

Die Prüfung ist an 1 Probekörper vorzunehmen.

2.2.4 Prüfbericht

Der Prüfbericht soll folgende Informationen enthalten:

- Prüfstelle,
- Typenbezeichnung, Aufbau, Schnittzeichnung, Beschläge, Abmessungen, Oberflächenbehandlung der Zarge,

- die für den jeweiligen Versuch gewählte mechanische Beanspruchungsgruppe,
- die jeweils ermittelten Messwerte sowie Beobachtungen während der Prüfungen,
- Klassifizierung zur Vorlage beim Güteausschuss,
- Prüfdatum und Gültigkeitsdauer; die Gültigkeitsdauer ist auf höchstens drei Jahre zu begrenzen und kann bei unveränderter Ausführung maximal weitere drei Jahre verlängert werden.

3 Güteüberwachung

Die Güteüberwachung besteht aus einer Typprüfung, einer laufenden Eigenüberwachung und einer Fremdüberwachung.

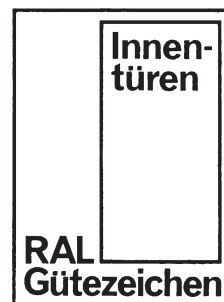
Zur Einstufung von Zargen in eine Klasse ist zunächst eine Typprüfung vorzunehmen.

Zargen des betreffenden Typs können dann vom Hersteller mit der Zargenklasse gekennzeichnet werden, sofern in Konstruktion, Material u. ä. keine die Klassenzugehörigkeit beeinflussende Änderung in der Produktion vorgenommen wird.

Im Einzelnen regeln sich die Typprüfung, die Eigenüberwachung sowie eine jährlich vorzunehmende Fremdüberwachung nach den „Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen“.

4 Kennzeichnung

Türzargen aus Holz und Holzwerkstoffen, die diesen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, können mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem Zusatz „Türzargen aus Holz und Holzwerkstoffen“ und der jeweiligen Beanspruchungsgruppe (z. B. RAL-S) gekennzeichnet werden. Für die Anwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e.V., Gießen.



Türzargen aus Holz und Holzwerkstoffen

5 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen – auch redaktioneller Art – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des RAL. Sie werden durch Mitteilung des Vorstandes der Gütegemeinschaft an die Gütezeichenbenutzer nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft gesetzt.

Anhang 1: Einsatzempfehlungen für Türzargen aus Holz und Holzwerkstoffen

	Beanspruchung	Wohnungstüren			Objektüren			
		Wohnungseingangstüren	Wohnungsinnentüren	Bad/WC	Kindergarten Krankenhaus Hotelzimmer	Schulraum Herbergen Kasernen	Schulungsräume Sprechzimmer Verwaltung Praxis	Großküchen Kantinen Labor Bad/WC
Hygrothermische Beanspruchung	I		○	○				
	II				○	○	○ ⁴⁾	○
	III	○						○ ⁴⁾
Mechanische Beanspruchung⁵⁾	M						○	
	S	○			○			○ ⁴⁾
	E					○		○ ⁴⁾
Feuchtebeständigkeit	Feuchtraumtür			○ ⁴⁾	○ ⁴⁾	○ ⁴⁾		○ ⁴⁾
	Nassraumtür							○ ⁴⁾
Einbruchhemmung	WK 1 / WK 2	○ ^{3) 4)}			○ ⁴⁾	○ ⁴⁾	○ ⁴⁾	○ ⁴⁾
Schalldämmung¹⁾	SSK 1 $R_{W,R} = 27$ dB	○ ²⁾						
	SSK 2 $R_{W,R} = 32$ dB				○ ²⁾	○ ⁴⁾		
	SSK 3 $R_{W,R} = 37$ dB	○ ²⁾					○ ²⁾	

1) Nachweis durch Prüfung durch eine Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse der Bauregelliste A: $R_{W,R} \geq \text{erf. } R_{W,R}$.

2) Je nach Einsatzort sind die Angaben in DIN 4109, Tabelle 3 zu beachten.

3) Sind keine Anforderungen an die Einbruchhemmung gestellt, so sollten mindestens Zargen der Klasse S zum Einsatz kommen.

4) Auswahl unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beanspruchung.

5) Türblatt und Türzarge sollten aus korrelierenden Beanspruchungen stammen.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen Teil II: Türzargen aus Holz und Holzwerkstoffen

1 Gütegrundlagen

Die Verleihung des Gütezeichens setzt voraus, dass die Gütegrundlagen eingehalten werden, die in folgenden technischen Regelwerken niedergelegt sind:

1.1 DIN 68 706, Teil 2: Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen; Türzargen; Begriffe, Maße, Anforderungen

Maße und Toleranzen bei Sonderanfertigungen und stumpfen Türen sind zu vereinbaren.

1.2 DIN 18 100: Wandöffnungen für Türen.

1.3 DIN 18 101: Türen für den Wohnungsbau; Türblattgrößen, Bandsitz und Schlosssitz; gegenseitige Abhängigkeit der Maße.

1.4 Güte- und Prüfbestimmungen Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen

– Teil II: Türzargen

Vor Erteilung eines Gütezeichens ist eine Typprüfung zu bestehen. Daran schließt sich eine laufende Güteüberwachung an (Abschnitt 4).

2 Verleihung des Gütezeichens

2.1 Die Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e.V. verleiht auf Antrag das Recht zum Führen des Gütezeichens an Hersteller von Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen als Ausweis dafür, dass die Zeichenbenutzer die Güte- und Prüfbestimmungen für Türzargen aus Holz und Holzwerkstoffen einhalten. Dies wird von der Gütegemeinschaft durch Prüfungen überwacht.

2.2 Der Antrag ist an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e. V., Ursulum 18, 35396 Gießen, zu richten. Beizufügen ist ein unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1).

2.3 Der Antrag und die Voraussetzungen zur Zeichenführung und zur Mitgliedsaufnahme werden durch den Güteausschuss (§ 8.3 der Satzung der Gütegemeinschaft) geprüft. Mit der erstmals vor Aufnahme und Gütezeichenverleihung vorzunehmenden Prüfung von Erzeugnissen des Antragstellers (Typprüfung) kann der Güteausschuss ein neutrales Prüfinstitut beauftragen, ohne den Namen der Herstellerfirma des zu prüfenden Materials bekannt zu geben. Ferner kann der Güteausschuss durch Vertreter oder Sachverständige oder Beauftragte eines neutralen Prüfinstituts eine Betriebsbesichtigung vornehmen. Hierbei und bei der Prüfung der Erzeugnisse entstehende Kosten trägt der Antragsteller.

2.4 Je nach Ergebnis der Antragsprüfung gemäß Abschnitt 2.3 wird vom Güteausschuss entweder dem Vorstand der Gütegemeinschaft die Verleihung des Gütezeichens vorgeschlagen, die beurkundet wird (Muster 2), oder dem Antragsteller werden die Gründe einer Zurückstellung mitgeteilt, damit nach deren Abstellung der Verleihungsantrag wiederholt werden kann.

3 Gütezeichenbenutzung

3.1 Das Recht zur Benutzung des Gütezeichens wird den Mitgliedern/Gütezeichenbenutzern ausschließlich für die Erzeugnisse verliehen, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Der Gütegemeinschaft steht das alleinige Recht zu, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens für irgendwelche Verwendungszwecke (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und an die Zeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Güteausschuss kann beschließen, das Gütezeichen für verschiedene Erzeugnisgruppen in verschiedener Form anzuwenden.

3.4 Für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung kann der Vorstand besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

3.5 Die Mitglieder/Gütezeichenbenutzer verpflichten sich, beim Ausscheiden oder bei Entziehung des Rechts zur Gütezeichenbenutzung (Abschnitt 5.1) die im Besitz befindlichen Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Abschnitt 3.2) und die Verleihungsurkunde (Abschnitt 2.4) zurückzugeben, ohne dass dem Ausgeschiedenen Anspruch auf Rückerstattung irgendwelcher Art zusteht.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen.

Die Güteüberwachung gliedert sich in eine Typenprüfung (Erstprüfung), Eigenüberwachung, Fremdüberwachung und eine Wiederholungsprüfung.

Die Eigenüberwachung wird vom Gütezeichenbenutzer vorgenommen, und ihre Ergebnisse sind bei der Fremdüberwachung vorzulegen und in die Beurteilung einzubeziehen.

Die Fremdüberwachung wird von der Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e. V. ausgeübt, die sich der Dienste neutraler Prüfinstitute bedienen kann.

Werden beim Mitglied/Gütezeichenbenutzer Mängel in der Gütesicherung festgestellt, so wird von der Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e.V. eine Wiederholungsprüfung veranlasst. Sollte auch diese Prüfung negativ ausgehen, so ist die Fremdüberwachung insgesamt nicht bestanden. Die Gütegemeinschaft kann weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen ergreifen.

Sämtliche Prüf- und Überwachungskosten sind vom Antragsteller/Gütezeichenbenutzer zu tragen.

4.1.1 Eigenüberwachung

4.1.1.1 Im Rahmen der Eigenüberwachung ist arbeitstäglich zu prüfen:

4.1.1.1.1 Maßhaltigkeit, Durchbiegung, Rechtwinkligkeit, Falzmaße, Band- und Schließblechsitz;

4.1.1.1.2 Sonstige visuell feststellbare Mängel;

4.1.1.1.3 Zutreffendenfalls Furnier- und Oberflächenqualität.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind zu protokollieren. Diese Kontrollen im Rahmen der Eigenüberwachung ersetzen nicht die laufende Kontroll- und Aufsichtsfunktion der Verantwortlichen! Den Betrieben wird empfohlen, für die verwendeten Werkstoffe, Leime usw. eine Wareneingangskontrolle durchzuführen (z. B. Holz und Plattenqualität, Feuchte, Festharzgehalt des Leimes, Maßhaltigkeit und Qualität der Beschläge, Lackqualität).

Bei Nichteinhaltung der Sollvorgaben ist die Fertigung entsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

4.1.1.2 Einmal im Monat müssen bei der Eigenüberwachung zwei zufällig entnommene Türzargen pro Typ der Prüfung des weichen Stoßes unterzogen werden. Abweichende Regelungen können durch den Güteausschuss getroffen werden.

Sofern die Firma Türblätter und Zargen gemäß diesen Güte- und Prüfbestimmungen überwacht, kann die Prüfung des weichen Stoßes an Türblatt und Zarge gemeinsam als Türelement vorgenommen werden.

Falls diese Prüfung nicht bestanden wird, ist sie so lange einmal pro Tag an mindestens einer Türzarge des betreffenden Typs aus nachfolgenden Fertigungen zu wiederholen, bis sie dreimal hintereinander bestanden wird.

Werden über einen längeren Zeitraum Türzargentypen nicht hergestellt, so kann in dieser Zeit die Eigenüberwachung dieses Türzargentyps ausgesetzt werden.

4.1.2 Fremdüberwachung

4.1.2.1 Im Rahmen der Fremdüberwachung wird jedes Mitglied/Gütezeichenbenutzer unangemeldet einmal im Jahr besucht. Hierbei sind die Protokolle der Eigenüberwachung vorzulegen, einzusehen und zu beurteilen.

Außerdem sind hierbei an zufällig gezogenen Zargen Kontrollen vorzunehmen, wie sie unter Abschnitt 4.1.1.1 und Abschnitt 4.1.1.2 (Eigenüberwachung) beschrieben sind. An diesen Zargen ist festzustellen, ob sie in Aufbau, Materialarten und -dicken dem Typmuster entsprechen.

4.1.2.2 Drei Jahre nach der Gütezeichenerteilung ist eine gesonderte Begutachtung (Typ-Kurzprüfung nach speziellem Ablaufplan) erforderlich, bei der festzustellen ist, ob eine Verlängerung der Gütezeichenerteilung zu Grunde liegenden Prüfberichts erfolgen kann. Spätestens in jedem sechsten Jahr nach der Gütezeichenerteilung sind an drei gezogenen Türzargen komplette Typprüfungen vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Fremdprüfungen vor Ort und gegebenenfalls in einem Prüfinstitut müssen die Erfüllung der Anforderungen nachweisen.

Bei Nichtbestehen der Fremdprüfungen in einem oder mehreren wesentlichen Punkten ist eine Wiederholung der gesamten Fremdprüfung in angemessener Zeit vorzunehmen. Inhalt und Umfang dieser Wiederholungsprüfung werden von der Gütegemeinschaft vorgegeben.

Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, so können von der Gütegemeinschaft weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 dieser Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

4.2 Jeder Hersteller, dem das Gütezeichen verliehen ist, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass die mit dem Gütezeichen gekennzeichneten Erzeugnisse den Güte- und Prüfbestimmungen gleichbleibend entsprechen. Es unterwirft diese gütegesicherten Erzeugnisse den Überwachungsprüfungen

durch den Güteausschuss oder von diesem Beauftragte (Abschnitt 2.3).

Hierdurch entstehende Prüfungs- und Transportkosten trägt das Mitglied/der betreffende Gütezeichenbenutzer.

4.3 Vom Güteausschuss autorisierte Prüfbeauftragte können im Betrieb des Mitgliedes/Gütezeichenbenutzers jederzeit Erzeugnisproben anfordern oder entnehmen, Stichproben vornehmen und den Betrieb während der Betriebsstunden besichtigen. Angeforderte Proben sind unverzüglich zu überlassen. Erzeugnisse des Zeichenbenutzers können außerdem im Handel, beim Abnehmer oder auf der Baustelle entnommen und dann überprüft werden.

4.4 Im Falle eines negativen Ausfalls einer Prüfung oder bei Beanstandungen einer Lieferung ist die Prüfung zu wiederholen. Eine wiederholte Prüfung kann auch auf Wunsch des Mitgliedes/Gütezeichenbenutzers erfolgen.

4.5 Über das Ergebnis der Fremdüberwachung ist vom Prüfer bzw. der Prüfungsstelle (Abschnitt 2.3) ein Bericht auszustellen, von welchem je eine Ausfertigung der Gemeinschaft und dem betreffenden Zeichenbenutzer zugestellt wird.

4.6 Bei Beanstandungen an gütegesicherten Erzeugnissen trägt die Prüfgebühr bei unberechtigter Beanstandung der Antragsteller, bei berechtigter Beanstandung das Mitglied/der Gütezeichenbenutzer. Diese Regelung gilt auch für Prüfungen, die von Abnehmern der gütegesicherten Erzeugnisse bei der Gütegemeinschaft beantragt werden.

4.7 Die Tätigkeiten eines oder mehrerer Zeichenbenutzer aus dem Sektor der Gütesicherung schließen eine Haftung der Gemeinschaft oder ihrer Organe oder Beauftragten für die gütegesicherten Erzeugnisse des Gütezeichenbenutzers aus.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Bei Verstößen gegen die Güte- und Prüfbestimmungen, die Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft, die Gütezeichen-Satzung oder diese Durchführungsbestimmungen, kann der Vorstand gegen das betreffende Mitglied/Gütezeichenbenutzer

5.1.1 eine Verwarnung aussprechen,

5.1.2 die Zahlung einer Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 2.500,- je nach Umfang des Verschuldens als Buße zu Gunsten der Gemeinschaftskasse verhängen,

5.1.3 die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens befristet oder dauernd entziehen,

5.1.4 das Mitglied/Gütezeichenbenutzer aus der Gütegemeinschaft ausschließen.

5.2 Eine Verwarnung wird ausgesprochen und/oder eine Vertragsstrafe (Buße) wird verhängt, und die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des rechtskräftigen Ahndungsbescheides, wenn gemäß Abschnitt 3 Abweichungen von den Zeichenbenutzungs- oder Güte- und Prüfbestimmungen festgestellt wurden.

5.3 Die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens wird befristet oder dauernd entzogen, wenn wiederholt gegen die Güte- und Prüfbestimmungen oder Zeichenbenutzungsbedingungen verstoßen worden ist.

5.4 Der Vorstand kann eine Ahndung gemäß Abschnitt 5.1 beschließen, wenn das Mitglied/Gütezeichenbenutzer Prüfungen (Abschnitt 4.2 und 4.3) verzögert oder behindert.

5.5 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft einem Mitglied/Gütezeichenbenutzer das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Eine derartige

Durchführungsbestimmungen

Anordnung ist innerhalb von 14 Tagen gemäß Abschnitt 5.1 vom Vorstand zu bestätigen oder aufzuheben.

5.6 Bevor einem Mitglied gemäß Abschnitt 5.1 das Recht zur Zeichenbenutzung entzogen oder das Mitglied aus der Gemeinschaft ausgeschlossen wird (§ 3.5 der Satzung), muss dem Mitglied/Gütezeichenbenutzer unter Fristsetzung von 24 Tagen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

5.7 Gegen einen Ahndungsbescheid des Vorstandes gemäß Abschnitt 5.1 kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer eine Entscheidung gemäß § 10 der Satzung herbeiführen.

5.8 Erst nach einer Frist von drei Monaten nach Entziehung des Gütezeichens (Abschnitt 5.1.3) bzw. von sechs Monaten nach Ausschluss aus der Gütegemeinschaft (§ 3.5 Satzung) kann eine Wiederverleihung des Gütezeichens bzw. die Wiederaufnahme in die Gütegemeinschaft als Mitglied beantragt werden, wenn der Antragsteller gemäß Abschnitt 2 verfährt. Außer den geltenden Bestimmungen hierfür (Abschnitt 2) kann in diesen Fällen der Vorstand der Gütegemeinschaft besondere Vorschriften festlegen.

6 Schutz des Gütezeichens

6.1 Jedes Mitglied/Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, der Geschäftsstelle unverzüglich Vorgänge zu melden und beweis-

kräftige Unterlagen beizufügen, die eine missbräuchliche Verwendung des Gütezeichens betreffen.

6.2 Sollte ein Mitglied/Gütezeichenbenutzer das Gütezeichen unberechtigt führen oder es einem Dritten zur Anbringung an dessen Erzeugnisse überlassen oder diesem die Benutzung des Zeichens gestatten (§ 4.2 der Satzung), so wird eine Vertragsstrafe von € 2.500,- für jeden Einzelfall fällig. Etwaige sich außerdem daraus ergebende Rechtsfolgen werden hierdurch nicht berührt.

6.3 Durch Maßnahmen der Gütegemeinschaft zum Schutz des Gütezeichens gegen missbräuchliche Verwendung wird das Recht von Mitglieder/Gütezeichenbenutzern nicht berührt, etwaige Ansprüche auf Ersatz eines ihnen durch Verletzung entstandenen Schadens außerdem ggf. zivilrechtlich geltend zu machen.

7 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) haben dem RAL zur Anerkennung und Zustimmung vorgelegen. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende / die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e. V.

- die Aufnahme als Mitglied^{*)}
- die Verleihung des Rechts zur Führung^{*)} des Gütezeichens Innentüren mit dem Zusatz Türzargen aus Holz und Holzwerkstoffen

2. Unterzeichnete/r bestätigt, dass

- die Satzung der Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e. V.,
- die Gütezeichensatzung
- die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens mit Mustern und
- die Güte- und Prüfbestimmungen für Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen, Teil II: Türzargen aus Holz und Holzwerkstoffen

zur Kenntnis genommen sind und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt werden.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

^{*)} Falls nicht zutreffend, bitte streichen

URKUNDE

Die Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e.V.
Gießen/Lahn, verleiht hiermit aufgrund der ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichte der Firma

für die Zargenklasse:

das vom RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.,
anerkannte Gütezeichen für Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen.

Diese Klassifizierung gilt für die auf der Rückseite aufgeführten Zargentypen.

Die Führung des Zeichens setzt voraus, dass die Einhaltung
der Güte- und Prüfbestimmungen überwacht wird.

Gütegemeinschaft
Innentüren
aus Holz und
Holzwerkstoffen e.V.
Ursulum 18
D-35392 Gießen



Der Vorsitzende der Gütegemeinschaft

Der Vorsitzende des Güteausschusses

Die Urkunde Nr.

der Firma _____

schließt folgende Zagentypen ein:

Klimaklasse:	Mechanische Beanspruchungsgruppe:	
Handelsname/Produktname	Prüfbericht-Nr.	Prüfinstitut

Gütegemeinschaft
Innentüren
aus Holz und
Holzwerkstoffen e.V.
Ursulum 18
D-35392 Gießen

